

UNSER LEITBILD: ein Ort, mit einer intakten Natur und, einer wirtschaftlich gesunden Gemeinschaft, in der man gerne lebt, arbeitet und seine Freizeit verbringt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Dorfentwicklung Hoof

Er hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel – Hoof

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der allumfassenden Entwicklung des Ortsteil Hoof. Dabei soll der ländliche Raum des Mittleren Ostertal berücksichtigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von und Mitwirkung an Projekten zur Erreichung der Satzungsziele
- b) Koordination der Zusammenarbeit von Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung im Mittleren Ostertal
- c) Koordinierung und Umsetzung an Maßnahmen, die zur Verbesserung und Verschönerung des Dorfbildes Hoof dienen
- d) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- e) Verwaltung von kulturellen und touristischen Einrichtungen
- f) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Aktivitäten ortsansässiger Institutionen, Vereinigungen, Gruppierungen und Religionsgemeinschaften
- g) Unterstützung von sozialen und mildtätigen Initiativen
- h) Die Förderung, Pflege und Erhaltung dörflicher Tradition, des Brauchtums, der Heimatkunde und von Kulturwerten
- i) Die Förderung und Mitgestaltung der längerfristigen Dorfentwicklung, insbesondere im Rahmen des saarländischen Landesplanungs- und Dorferneuerungsprogramms
- j) Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
- k) Koordination und Umsetzung bei Hilfen für Familien, z.B. Betreutes Wohnen, Kinderbetreuungsprogramme, Maßnahmen gem. dem Kindertagesgesetz (Kinderförderungsgesetz), Seniorenprogramme

- l) Herausgabe von Informations- und Beratungsbroschüren
- m) Multimedia im ländlichen Raum und Schaffung eines Kommunikationszentrums
- n) Koordination und Unterstützung für Presse- und Internetauftritte
- o) Nationaler und internationaler Austausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- p) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- q) Der Verein kann sich weitere Aufgaben geben, wenn sie zur Fortentwicklung des Ortes Hoof geeignet sind, z.B. Unterstützung der Stadtverwaltung bzgl. der Förderung des Fremden- und Wochenendverkehrs, sowie in Fragen des Umweltschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52-57 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Korporative Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen mit Wohnsitz in Hoof werden. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- b) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Interessen des Vereins unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Korporative Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Aufgaben des Vereins fördern; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- d) Politische Parteien können als Fördermitglied aufgenommen werden.
- e) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Bei einer Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Dorfgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen
- f) Die Jahresbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Organisation, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Ein Mitglied, das, trotz Mahnung, mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) der Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der Presse (Blickpunkt St. Wendel) einberufen. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschrieben.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste sind zugelassen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder, elektronisch oder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, elektronisch oder schriftlich. Von Form und Ladungsfristen kann abgewichen werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden bei Verhinderung von eine(m)r Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme.
12. Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende (r)
 - b) bis zu vier Stellvertreter/innen
 - c) bis zu sechs Beisitzer/innen

2. Kraft Amtes sind die jeweiligen Vertreter/in der Religionsgemeinschaften und der/die Ortsvorsteher/in berufene Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion.
3. Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, er ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
4. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann Arbeits- und Werkverträge eingehen, Darlehen aufnehmen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
5. Wahl des Vorstandes
Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit nach zwei Wahlvorgängen entscheidet das Los. Die Wahl findet per Akklamation statt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sich 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung dafür aussprechen.
6. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Der/ Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall kann er/sie die Aufgaben einer Person des Vorstandes übertragen. Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von den Versammlungen sind Niederschriften festzuhalten und vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt aus zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitgliedern. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 9 Datenschutzerklärung

1) Datenverarbeitung:

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Pressearbeit:

Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von

Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung. Weitere Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5) An Kooperationspartner werden auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder gegeben, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10. Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließt.

- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidatoren. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.09.2007 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

BESONDERE ERMÄCHTIGUNG

Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. Satzungsänderungen, die von Behörden (Finanzamt, Vereinsregister, Stadt) gefordert werden, eigenmächtig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erlischt mit der Genehmigung der Gemeinnützigkeit und Eintragung in das Vereinsregister.

St. Wendel – Hoof, den 07.09.2007